

- c. der Beschluss des Kantonsrates betreffend Herausgabe einer systematischen Gesetzessammlung vom 3. Dezember 1896⁴,
d. Art. 19 der Gebührenordnung für die Staatsverwaltung vom 26. Januar 1979⁵.

Art. 17 *Vollzugsbestimmungen*

Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung. Er kann diese Verordnungsbefugnis an den Regierungsrat weiter übertragen.

Art. 18 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 26. Mai 2000

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ingrid Kuster-Weibel
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 30. Juni 2000.

⁴ aLB VI, 133

⁵ LB XVII, 8

Referendumsvorlage

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung)

Nachtrag vom 26. Mai 2000

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989¹ wird wie folgt geändert:

¹ LB XXI, 121, und XXIV, 181

Ingress

gestützt auf Artikel 345, 368, 373, 374 und Artikel 379 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937², Artikel 4 der Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 1) vom 13. November 1973³, Artikel 1, 3a und Artikel 6 der Verordnung (3) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3) vom 16. Dezember 1985⁴, Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁵ und Artikel 75a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 4. März 1973⁶,

Art. 4a *wird aufgehoben.*

Art. 14 *Jugendanwaltschaft*

¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahme gegenüber einem Kind oder Jugendlichen. Sie kann das Strafvollzugsamt damit beauftragen.

² Sie kann überdies eine vom zuständigen Departement bezeichnete Fachperson aus dem Sozialbereich zur Beratung beziehen oder ihr einzelne Vollzugsfälle vollständig übertragen.

³ Zum betroffenen Kind oder Jugendlichen ist der persönliche Kontakt aufrecht zu erhalten.

Art. 15 *wird aufgehoben.*

Art. 16 *Verfahren*

¹ Vor der Bezeichnung des Erziehungshelfers, der Pflegefamilie oder des Heims und anderer Einrichtungen hört die Jugendanwaltschaft die Eltern und das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen an.

² Erscheinen Kinderschut- oder Vormundschaftsmassnahmen angezeigt, so stellt die Jugendanwaltschaft der zuständigen Behörde die entsprechenden Anträge.

Art. 18 Sachüberschrift: *Verfahren*
a. Allgemeines

² SR 311.0

³ SR 311.01

⁴ SR 311.03

⁵ LB XII, 1

⁶ LB XIII, 61

Art. 22 *Besondere Vollzugsformen*
a. Allgemeines

¹ Freiheitsstrafen können unter den nachstehenden Voraussetzungen in Form des tageweisen Vollzugs, der Halbgefangenschaft und der gemeinnützigen Arbeit erstanden werden. Das Strafvollzugsamt prüft auf Gesuch hin, ob die Voraussetzungen für den Sondervollzug gegeben sind.

² Vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen erfolgt die Durchführung des tageweisen Vollzugs, der Halbgefangenschaft und der gemeinnützigen Arbeit nach den Konkordatsrichtlinien⁷.

³ Bei Missbrauch der besonderen Vollzugsformen oder bei Wegfall der Voraussetzungen werden die Vergünstigungen der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzugs oder der gemeinnützigen Arbeit vom Strafvollzugsamt widerrufen.

Art. 22c *d. Gemeinnützige Arbeit*
1. Allgemeines

¹ Strafen bis zu drei Monaten können durch gemeinnützige Arbeit verbüsst werden. Entscheidend ist die ausgefallte Strafe, ohne Abzug der Untersuchungshaft oder bereits erstandener Teilstrafen. Sind mehrere Strafen zu vollziehen, so wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

² Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich entweder zu Gunsten einer Einrichtung, die einen sozialen oder im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erfüllt, oder zu Gunsten von hilfsbedürftigen Personen zu leisten.

³ Bei Umwandlungsstrafen ist die gemeinnützige Arbeit nicht zulässig.

⁴ Die verurteilte Person hat keinen Anspruch darauf, ihre Strafe durch gemeinnützige Arbeit zu verbüßen.

Art. 22d *2. Voraussetzungen*

¹ Die betroffene Person muss gewillt sowie körperlich und geistig in der Lage sein, die gemeinnützige Arbeit neben ihrer Arbeit oder Ausbildung zufriedenstellend und zweckentsprechend zu leisten. Gemeinnützige Arbeit ist auch bei Arbeitslosigkeit zulässig.

² Es muss eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung stehen. Die betroffene Person kann bei der Suche nach einer geeigneten Arbeit zur Mithilfe aufgefordert werden.

³ Die betroffene Person darf in der Regel in den drei der Tatbegehung vorangegangenen Jahren keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als einem Monat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens verbüsst haben.

Art. 22e 3. Fristen, Umwandlung

¹ Die gemeinnützige Arbeit ist in einem festgesetzten Zeitraum zu leisten, der grundsätzlich sechs Monate nicht übersteigen soll. In der Regel hat die verurteilte Person mindestens zehn Stunden gemeinnützige Arbeit pro Woche zu leisten.

² Aus triftigen Gründen kann der Vollzug aufgeschoben oder unterbrochen oder der festgesetzte Zeitraum verlängert werden.

³ Wird die gemeinnützige Arbeit neben der ordentlichen Arbeitszeit geleistet, darf der normale Ruhebedarf der betroffenen Person nicht vernachlässigt werden.

⁴ Einem Tag Freiheitsentzug entsprechen vier Stunden gemeinnützige Arbeit. Fahrtwege und Essenspausen werden nicht angerechnet.

Art. 22f 4. Durchführung des Vollzugs

¹ Das Strafvollzugsamt regelt die Einzelheiten mit dem Einsatzbetrieb in einem Vertrag.

² Der Einsatzbetrieb überwacht und kontrolliert die Ausführung der gemeinnützigen Arbeit und erstattet nach Beendigung der gemeinnützigen Arbeit dem Strafvollzugsamt Bericht. Unregelmässigkeiten sind unverzüglich dem Strafvollzugsamt zu melden.

³ Das Strafvollzugsamt kann der betroffenen Person Weisungen erteilen. Es kann am Arbeitsplatz Kontrollen durchführen.

⁴ Die betroffene Person leistet die Arbeit unentgeltlich. Sie trägt allfällige Kosten für Arbeitsweg oder Mahlzeiten selbst.

Art. 22g 5. Haftpflicht, Unfallversicherung

¹ Der Kanton haftet für Schäden, die eine Person während der Dauer der gemeinnützigen Arbeitsleistung verursacht im Rahmen des Haftungsgesetzes⁸, soweit keine anderweitige Versicherungsdeckung besteht. Bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldetem Schaden kann der Kanton auf die betroffene Person Rückgriff nehmen.

² Die verurteilte Person ist während der Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit einschliesslich des Arbeitsweges durch die Vollzugsbehörde gegen Unfall versichert, soweit keine anderweitige Versicherungsdeckung besteht.

⁸ LB XX, 353

Art. 22h *Halbfreiheit*

¹ Die Gewährung und Durchführung der Halbfreiheit richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, nach den Konkordatsrichtlinien sowie allfälligen Weisungen des Justizdepartementes.

² Über die Gewährung der Halbfreiheit entscheidet das Strafvollzugsamt auf Antrag der Anstaltsleitung.

Art. 29 Abs. 2

Die Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973⁹ wird wie folgt geändert:

«Art. 230 2. *Massnahmeentscheid*

Ergibt sich, dass der Jugendliche erzieherischer oder fürsorgerischer Massnahmen oder einer besonderen Behandlung bedarf, beauftragt das Jugendgericht die Jugendanwaltschaft mit dem Vollzug der Massnahmen.»

Art. 29a *Übergangsrecht*

Die Bestimmungen über die gemeinnützige Arbeit finden auch Anwendung auf Strafen, die vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochen, aber noch nicht vollzogen worden sind.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 26. Mai 2000

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ingrid Kuster-Weibel
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 30. Juni 2000.

⁹ I.B XIII, 185, XVIII, 132, XXI, 121, XXII, 193, und XXIV, 181